

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

- ▼ Bebauungsplan „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Teilflächen aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn 1632/5 sowie eine Teilfläche aus 1633/35, Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Bundesleistungsgesetz Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2023 folgende Übungen durch:

Nachtorientierungsmarsch
In der Zeit vom 07.02.2023 (ca. 17:00 Uhr) bis
08.02.2023 (ca. 07:00 Uhr)

Der Gemeindeteil Ettersschlag auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wörthsee im Landkreis Starnberg wurde als Orientierungspunkt der Übung festgelegt.

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten solche Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Starnberg.

Starnberg, den 24.01.2023

Landratsamt Starnberg
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ Bebauungsplan „ehemaliges Zelenka-Gelände“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 206/7 sowie Teilflächen aus 206, 206/1 und 209, Gemarkung Argelsried und Fl.Nrn 1632/5 sowie eine Teilfläche aus 1633/35, Gemarkung Gilching; Erneute öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 2. Halbsatz und Nr. 3 2. Halbsatz BauGB

In der Sitzung des Bauausschusses vom 26.09.2022 wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Planentwurf i.d.F.v. 26.09.2022 gefasst. In Folge dessen liegen der Entwurf o.g. Bebauungsplanes (einschließlich Begründung i.d.F.v. September 2022) sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen

- artenschutzrechtliche Begutachtung, Quartierkontrolle Abrissgebäude auf den Fl.Nrn. 204, 206/1 und 206/7, Gemarkung Argelsried, Bericht vom 07.08.2020, erstellt durch das Ing.-Büro Dr. Blasy – Dr. Øverland Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Eching a.A.
- Waldsaumumgestaltungskonzept für Fl.Nr. 205, Gemarkung Argelsried vom 28.01.2022 (inkl. Anlage), erstellt durch das Büro Terrabiota Landschaftsarchitekten und Stadtplaner GmbH, Starnberg
- schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Schallschutz gegen Sport- und Freizeitgeräusche sowie Verkehrs- und Gewerbegeräusche), Bericht Nr. 222100/2 vom 19.08.2022, erstellt durch das Ing.-Büro Greiner Beratende Ingenieure PartG mbB, Germering
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 25.05.2022 (Ausgestaltung Grünflächen)
- Stellungnahme Landratsamt Starnberg, Untere Immissionsschutzbehörde, Schreiben vom 17.05.2022 (Umgang mit Emissionsquellen, z.B. Lärm)
- Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Weilheim, Schreiben vom 24.05.2022 inkl. Anlagen (land- und forstwirtschaftliche Belange, Einwertung benachbarter Waldfläche)

liegen in der Zeit vom

09. Februar bis einschließlich 13. März 2023

während der allgemeinen Dienststunden im

Rathaus der Gemeinde Gilching, Rathausplatz 1, Bauamt,
Zimmer Nr. O1.28

öffentlich aus; eine Einsichtnahme ist parallel dazu auf der Internetseite der Gemeinde möglich.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentli-

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

chen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen (auch schriftlich oder zur Niederschrift) abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, wie Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gilching geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich; es gilt § 186 ff BGB.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach

§ 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Manfred Walter, Erster Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.